

2. Als krankhafter Befund ist dem Aktenmaterial eine Allergie gegenüber verschiedenen Allergenen wie Baumpollen, Kräuterpollen, jedoch nicht gegenüber Pyrethrum, sowie eine allergische Conjunctivitis, Rhinitis und ein hyperreagibles Bronchialsystem zu entnehmen. Auf neurologischem Fachgebiet liegt keine Störung, insbesondere keine Polyneuropathie vor.
3. Wie oben ausführlich dargestellt ist multiple chemical sensitivity z.Z. als ein umweltmedizinisches Phänomen beschrieben, stellt jedoch nicht im Einzelnen eine nach klinischen Kriterien definierte Erkrankung und damit nicht eine Erkrankung im Sinne des Berufskrankheitenrechtes dar.
Die Gesundheitsstörungen der Klägerin sind nicht mit Wahrscheinlichkeit auf ihre berufliche Tätigkeit als Verkäuferin bei der Firma Kaufhof zurückzuführen.
4. Es handelt sich bei der Erkrankung nicht um eine Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung.
5. Die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach §551 Abs. 2 RVO liegen nicht vor, d.h. es gibt keine neuen medizinischen Erkenntnisse, die einen Ursachenzusammenhang zwischen der Erkrankung und der beruflichen Tätigkeit der Klägerin bejahen lassen.
6. entfällt.